

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.11.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0961/18 öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 04.12.2018 Ausschuss für Umwelt Entgegennahme o. B.		
Überarbeitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtgebiet Wuppertal		

Grund der Vorlage

Die Naturdenkmalverordnung der Stadt Wuppertal bedarf der Überarbeitung

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die derzeitige Naturdenkmalliste der Stadt Wuppertal, die eine Anlage zur „ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen (ND) für das Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008“ darstellt, beinhaltet die Naturdenkmale außerhalb der Geltungsbereiche der Landschaftspläne. Die ordnungsbehördliche Verordnung hat gem. § 32 Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW eine maximale Geltungsdauer von 20 Jahren. Dennoch sollte die Verordnung überarbeitet werden, da bei einigen geologischen Naturdenkmalen nicht alle betroffenen Flurstücke aufgeführt worden sind.

z.B.: Kalkfelshänge Berliner Straße, Schachthöhle Fatloh Tunnel, Böschung am Siegelberg,

Zum anderen liegen heute neue Erkenntnisse über die Ausdehnung der schützenswerten Bereiche von geologischen Naturdenkmalen vor.

z.B.: Kalkfelsböschungen an der Breslauer Straße, Hirschzungenfarn Am Eckstein.

Leider mussten in den letzten Jahren auch einige Bäume aufgrund von Erkrankungen gefällt werden oder sind umgestürzt. Diese Bäume sind aus der Verordnung zu streichen.

z.B.: Esche Schwabenweg, Kastanie Heidt, Veitchs-Tanne am Adalbert-Stifter-Weg.

Im Laufe der Jahre hat die untere Naturschutzbehörde auch über weitere offensichtlich naturdenkmalwürdige Objekte außerhalb der Geltungsbereiche der Landschaftspläne Kenntnis bekommen, die im Rahmen dieser Überarbeitung ebenfalls als Naturdenkmal festgesetzt werden könnten. Hierzu gehören auch potentielle Naturdenkmale im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Mitte, der nach dem Aufstellungsbeschluss nicht mehr weiterbearbeitet wurde.

Seitens der Verwaltung sollen folgende Objekte erstmals in das Änderungsverfahren eingebracht werden.

Tulpenbaum	Otto-Hausmann-Ring
Blauglockenbaum	Untere-Lichtenplatzer-Straße
Geschlitzblättrige Rotbuche	In der Fleute
Blutbuche	Victoriastraße
Magnolie	Victoriastraße
Ginkgo	Victoriastraße
Eiche	Scharpenacker Weg
Lebensbaum	Geranienweg
Eibe	Blombachstraße
Geologischer Aufschluss	Riescheid
Barmer Diabas	Nordpark
Felswände der Waldbühne	Hardt

Wie bei der Aufstellung der Naturdenkmalliste 2008 soll auch bei der nun vorgesehenen Überarbeitung den Gremien die Gelegenheit gegeben werden, potentielle Naturdenkmale zu melden, damit diese im Verfahren berücksichtigt werden können.

Die Meldungen sollten im ersten Quartal 2019 erfolgen, um anschließend die Beteiligung der Eigentümer und der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes im § 28 zur Festsetzung von Naturdenkmalen recht anspruchsvoll geregelt und formuliert sind.

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Ebenfalls ist bei den ergänzenden Nennungen zu berücksichtigen, dass bei der Entscheidung ob ein Baum als Naturdenkmal festgesetzt werden kann, die Zukunftsperspektive des Baumes, bedingt durch seinen Gesundheitszustand oder durch die Standortbedingungen, beurteilt werden muss.

Diese Vorgaben müssen auch bei möglichen Hinweisen aus den Gremien dringend von vornherein beachtet werden, damit nicht eine zu große Zahl an Objekten die weiteren Prüfungen blockieren. Bei der ersten Erfassung der Naturdenkmäler 2006 bis 2008 wurde die Möglichkeit der Naturdenkmalmeldung für viele Bürgerinnen und Bürger sowie Gremienmitglieder als Ersatz für die damals wegfallende Baumschutzsatzung angesehen. Dies führte in vielen Fällen zu unnötigen Prüfverfahren und einem sehr hohen Bearbeitungsaufwand, der durch die strikte Einhaltung der o.g. Kriterien für die Aufnahme von Objekten in die Naturdenkmalliste vermieden werden muss.

Mit dem geologischen Dienst NRW ist dann noch abzustimmen, inwieweit weitere von dort kartierte Geotope außerhalb der Landschaftspläne als Naturdenkmale festgesetzt werden sollten.

Demografie-Check

Auf den Demografie-Check kann in dieser Drucksache verzichtet werden.